

Vorsitzender:

Oberregierungsrat B e o k e r

Beisitzer:

Direktor G a l t s e n s t e i n - Berlin,

Dr. P r e s b e r - Berlin,

Professor H i n d e r e r - Berlin,

Dr. D ä h n h a r d t - Berlin.

Zur Verhanalung über die Beschwerde der Firma Roland -
Film, Leipzig, gegen das Verbot des Bildstreifens
„ Gauparteitag der Nationalsozialistischen Deutschen
Arbeiter Partei "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragstellerin: ein Vertreter der Firma
2. als Sachverständige:

Oberregierungsrat Erbe vom Reichsministerium des Innern,

Assessor Schoch vom Preussischen Ministerium des Innern.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 27. Juni 1930 - Nr. 26208 - wird auf Kosten der
Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Für überwiegende Teile des deutschen Reiches besteht ein
Uniformverbot für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei,
nämlich für Preussen, Bayern und Baden. Die Vorführung des Gau -
parteitages dieser Partei, wo die Nationalsozialisten in geschlossenen
Formationen in Uniform aufmarschieren, im Film muss daher in

der

II.

der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, als ob das Uniformverbot missachtet und dem Verbot zuwider von den Nationalsozialisten Uniform bei ihren Veranstaltungen getragen wird. Der Film muss dazu anreizen, verbotswidrig Uniform zu tragen, und kann Anlass zu Skandalen geben, vor allem, wenn Angehörige des Rotfrontkämpferbundes, der verboten ist, von dem Film Kenntnis bekommen, da sie zu der Ansicht gelangen können, dass die Nationalsozialisten /oder dass von den Behörden die Parität nicht gewahrt ist./ sich über das Verbot hinweggesetzt haben. Der Film bedeutet also, zumal wenn er in Preussen, Bayern und Baden gezeigt wird, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und muss daher nach § 1 L.G. verboten werden. Auf diesen Standpunkt haben sich auch die beiden Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Preussischen Ministeriums des Innern gestellt. Für den Inhalt ihrer Gutachten wird auf die Vorentscheidung Bezug genommen.

An dieser Beurteilung ändert nichts, dass das Uniformverbot zur Zeit des Gauparteitages vom 31. Mai bis 1. Juni noch nicht bestand, denn der Film ist für die Zeit des Bestehens des Verbots, also für die Gegenwart und Zukunft bestimmt und muss also auch für die Gegenwart und Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit beurteilt werden. Ebensowenig war die Zusage des Vertreters der Firma erheblich, den Film nur in Sachsen, also in einem Land, wo der Parteitag stattgefunden hatte und für das das Verbot nicht gilt, zur Vorführung zu bringen. ^{Denn} eine bedingte Zulassung kennt das Lichtspielgesetz nicht und es würde keinerlei Handhabe bestehen, den Film etwa später, nachdem er einmal zugelassen ist, wieder zu verbieten, wenn er z.B. in Preussen vorgeführt würde. Die Kammer


wünscht

III.

wünscht aber ausdrücklich in der Begründung ausgeführt zu sehen, dass sie den Film für die verbotsfreien Länder, insbesondere also für Sachsen, zugelassen hätte, wenn das Gesetz die Möglichkeit dazu bieten würde. Dieser Weg war aber nicht gangbar, da die Entscheidungen für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches einheitlich sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:


Regierungsobersinspektor

I.V.

